

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 4, 5 und 6 des § 2 werden durch folgende Abs. 4, 5, 6 und 7 ersetzt:

„(4) Alleinstehend ist, wer mit keiner anderen Person in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(5) Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer sonstigen Einrichtung lebt.

(6) Bedarfsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, die in einer Wohnung oder in einem Haus leben und im selben Haushalt wirtschaften, wobei zwischen diesen Personen eine Beziehung bestehen muss, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann.

(7) Wohngemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familienähnliche Beziehungen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben, wobei für jede Person ein persönlicher Wohnbereich zur Verfügung steht, Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, WC und dergleichen, jedoch gemeinsam benützt werden können.“

2. Die bisherigen Abs. 7 bis 18 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(19)“.

3. Im neuen Abs. 8 des § 2 wird die Wortfolge „Kleinhausrat und Strom“ durch die Wortfolge „Hausrat und Energie“ ersetzt.

4. Im neuen Abs. 19 des § 2 werden nach der Wortfolge „Die Kurzzeitpflege“ die Worte „für pflegebedürftige Personen“ eingefügt.

5. Nach dem neuen Abs. 19 des § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 20 eingefügt:

„(20) Die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege) umfasst eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr, die ausschließlich in speziellen Übergangspflegeeinrichtungen erbracht wird, mit denen das Land Tirol eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.“

6. Die bisherigen Abs. 19 und 20 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(21)“ und „(22)“.

7. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls:

- a) Personen, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist,

- b) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt, und weiters Personen nach Abs. 3, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes,
- c) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt und
 1. deren drei Monate übersteigendes Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder
 2. die nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind,
- d) Fremde, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist,
- e) Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder sichtvermerksfrei einreisen durften (Touristen).“

8. Die §§ 5 und 6 haben zu lauten:

„§ 5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen (Mindestsätze).

(2) Der Mindestsatz beträgt den jeweils folgenden Hundertsatz des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1:

- a) für Alleinstehende und Alleinerzieher sowie Personen, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, sofern ihr Lebensunterhalt nicht zumindest überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird75 v. H.;
- b) für Personen, die mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen
 1. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, die nicht unter die Z 2 oder 3 fällt, 56,25 v.H.,
 2. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, sofern diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtiggt oder unterhaltsverpflichtet ist und keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat37,50 v. H.,
 3. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, sofern dieser einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtiggt oder unterhaltsverpflichtet ist und Anspruch auf Familienbeihilfe hat24, 75 v. H.;
 4. für leistungsberechtigte minderjährige Personen
 - aa) für die älteste und zweitälteste Person24,75 v. H.,
 - bb) für die drittälteste Person22,75 v. H.,
 - cc) für die viertälteste bis sechstälteste Person15,00 v. H.,
 - dd) ab der siebtältesten Person12,00 v. H.;
- c) für Personen, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, die nicht unter die lit. a fällt, wohnen
 1. sofern sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben56,25 v.H.,
 2. sofern sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben24,75 v.H.

(3) Der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. b Z 1 kommt auch für mündige Minderjährige zur Anwendung, die Alleinstehende oder Alleinerzieher sind und die Familienbeihilfe beziehen. Bis zum Bezug der Familienbeihilfe kommt für diese Personen der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. a zur Anwendung.

(4) Folgenden Personen ist zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz nach Abs. 2 in den Monaten März, Juni, September und Dezember jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 zu gewähren, soweit sie zum Stichtag bereits seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes bezogen haben:

- a) Alleinerziehern,
- b) minderjährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- c) Personen, die eine Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG beziehen,

- d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 v.H. nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie
- e) Personen mit dauerhaften und wesentlichen schwerwiegenden psychischen Erkrankungen die Anspruch auf Rehabilitationsleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz haben.

Als Stichtag gilt der Erste des jeweiligen Monats.

(5) Im Fall eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, in einer stationären Therapieeinrichtung, in einem Heim, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer vergleichbaren Einrichtung wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 16 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 gewährt, soweit ein solches nicht durch andere Einkünfte oder Ansprüche gesichert ist.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes erfolgt durch die Gewährung von Geldleistungen für tatsächlich nachgewiesene Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht. Geldleistungen sind jedoch höchstens im Ausmaß der in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Sätze zu gewähren.

(2) Die Mindestnutzfläche einer Wohnung beträgt für Alleinstehende 25m²; für jede weitere in der betreffenden Wohnung wohnhafte Person erhöht sich diese um ein dem zusätzlichen Wohnbedarf entsprechendes angemessenes Ausmaß. Eine Unterschreitung dieser Mindestnutzfläche ist im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Dabei ist auf relevante statistische Daten, wie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht zu nehmen.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres, in Kraft gesetzt werden.

(5) Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes dürfen direkt an Dritte ausbezahlt werden.“

9. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sicherung des Wohnbedarfes als Sachleistung

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kann auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Unterkunft an den Hilfesuchenden gewährt werden, sofern sich dieser im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits sechs Monate hindurch ununterbrochen in einem aufrechten Mietverhältnis befindet. Hat in diesem Zeitpunkt ein aufrechtes Mietverhältnis nur einen kürzeren Zeitraum hindurch bestanden, so darf eine Unterkunft dennoch nicht zugewiesen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Wohnsituation sprechen. Bei alledem ist jedenfalls auf die soziale und familiäre Situation des Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen. § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die Zuweisung von Unterkünften, die heimähnliche Strukturen aufweisen und nur als Übergangsunterkunft dienen.

(2) Das Land Tirol kann zum Zweck der Gewährung von Sachleistungen nach Abs. 1 selbst Wohnungen bereithalten oder hierzu schriftliche Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen abschließen.

(3) Nimmt ein Hilfesuchender, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, diese binnen vier Wochen ab der Zuweisung nicht an, so erlischt die Zuweisung. Eine weitere Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes darf in diesem Fall für die Dauer von sechs Monaten nicht mehr gewährt werden.

(4) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Unterkunft zugewiesen wurde, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Übersteigt das Einkommen des Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, den für ihn maßgebenden Mindestsatz nach § 5 Abs. 2, so ist ihm hierfür ein Selbstbehalt vorzuschreiben. Die Landesregierung hat als Grundlage für die Bemessung dieses Selbstbehaltes durch Verordnung Pauschalbeträge, die einem Hundertsatz der in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze entsprechen müssen, festzulegen.“

10. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Hilfe zur Arbeit

- (1) Die Hilfe zur Arbeit besteht in
- a) der Gewährung finanzieller Zuschüsse an den Arbeitgeber in der Höhe von 20 v. H. der Lohnkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
 - b) der Übernahme der Kosten für vom Arbeitsmarktservice angebotene oder von der Behörde vorgeschriebene Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden,
 - c) der Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch den Tarif des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, vom Wohnort zum nächstgelegenen Kursort zum Zweck der Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen
 1. Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, oder
 2. Fortbildungs-, Ausbildungs-, oder Qualifizierungsmaßnahme,
 - d) der Übernahme der Prüfungskosten für die vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Deutschkurse mit der Niveaustufe A 2 oder B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.

Zuschüsse nach lit. a dürfen höchstens 75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 betragen. Sie dürfen höchstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden.

(2) Hilfe zur Arbeit darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die eine Grundleistung beziehen, bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gewährt werden.“

11. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege bestehen jeweils insbesondere in

- a) der stationären Pflege (§ 2 Abs. 17),
- b) der mobilen Pflege (§ 2 Abs. 18),
- c) der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen und der qualifizierten Kurzzeitpflege (§ 2 Abs. 19 und 20) und
- d) der Tagespflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 2 Abs. 21).“

12. Im Abs. 1 des § 14 wird in der lit. b die Z 1 aufgehoben; die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“.

13. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 14 haben zu lauten:

„(2) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch über die in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze hinaus gewährt werden.

(3) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle sind unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes zum Zweck der Deckung folgender Kosten zu gewähren:

- a) der Kosten der Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühle, Küchengrundausrüstung und dergleichen,
- b) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Haushaltsgeräten, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und dergleichen,
- c) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Hausrat,
- d) der Kosten einer Kautions sowie der Kosten für die Errichtung des Bestandsvertrages einschließlich der dabei anfallenden Abgaben; übersteigt die Miete der Wohnung den maßgebenden in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsatz, so dürfen diese Kosten nur anteilmäßig entsprechend dem jeweiligen Höchstsatz übernommen werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung als Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 3 lit. a, b und c Pauschalbeträge festzulegen. Hierbei ist auf die durchschnittlichen Anschaffungskosten der betreffenden Gegenstände bzw. Geräte Bedacht zu nehmen.“

14. Im Abs. 2 des § 15 wird am Ende der lit. a die Wortfolge „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt,“ angefügt.

15. Im Abs. 2 des § 15 werden in der lit. b das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als neue lit. c und d eingefügt:

- „c) Förderungen im Rahmen des Programmes Tiroler Kindergeld Plus oder vergleichbarer Familienförderungen des Landes Tirol,
- d) Förderungen im Rahmen der Schulstarthilfe Tirol oder vergleichbarer Förderungen des Landes Tirol,“

16. Im Abs. 2 des § 15 erhält die bisherige lit. c die Buchstabenbezeichnung „e)“.

17. Im Abs. 3 des § 15 wird die lit. b durch folgende lit. b und c ersetzt:

- „b) 30 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mehr als 50 v. H. einer Vollbeschäftigung oder erstmalig ein Lehrverhältnis aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 22, 5 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt,
- c) 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mindestens 25 v. H. und höchstens 50 v. H. einer Vollbeschäftigung aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 11,75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt,“

18. Im Abs. 3 des § 15 erhält die bisherige lit. c die Buchstabenbezeichnung „d)“.

19. Im Abs. 7 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Von der Verpflichtung zur Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes des Mindestsicherungsbeziehers und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dient.“

20. Im Abs. 3 des § 16 wird die lit. f durch folgende lit. f, g und h ersetzt:

- „f) in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung steht, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat,
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt,
- h) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, teilnimmt.“

21. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Maßnahmen zur Integration

(1) Hilfesuchenden im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. e und f sind bei der Gewährung von Grundleistungen an Maßnahmen für eine bessere Integration

- a) der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
- b) der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses

binnen einer bestimmten Frist vorzuschreiben, soweit sie diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erfüllt haben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Von der Vorschreibung von Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 ist abzusehen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben wurden oder der Hilfesuchende bereits einen diesen Maßnahmen entsprechenden Integrationsstandard aufweist.“

22. *Im Abs. 2 des § 18 hat der erste Satz zu lauten:*

„Zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählt neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 hat, auch das Einkommen der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person, soweit diese den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenanteiles übersteigt.“

23. *Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:*

„(4) Verliert ein Hilfesuchender, der nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, diesen Anspruch ganz oder teilweise, so sind die Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer dieses Anspruchsverlustes nur in jenem Ausmaß zu gewähren, in dem sie ihm unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe in jeweils voller Höhe gebührt hätten.“

24. *Im Abs. 1 des § 19 wird die lit. f durch folgende lit. f, g und h ersetzt:*

- „f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt,
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt, oder
- h) die Erfüllung einer zur besseren Integration vorgeschriebenen Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht nachweist.“

25. *Im Abs. 1 des § 19 wird im zweiten Satz die Prozentzahl „50 v. H.“ durch die Prozentzahl „66 v. H.“ ersetzt.*

26. *Im Abs. 1 des § 19 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine Kürzung aufgrund der Nichterbringung eines Erfolgsnachweises nach lit. f oder g darf nicht erfolgen, wenn dem Mindestsicherungsbezieher die Erbringung dieses Nachweises insbesondere aufgrund seines Alters, seines physischen oder psychischen Gesundheitszustandes oder seines Bildungsstandes nicht möglich oder zumutbar ist.“

27. *Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:*

„(2) Durch die Kürzung darf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes der mit dem Mindestsicherungsbezieher in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht beeinträchtigt werden.“

28. *Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 19a eingefügt:*

„§ 19a

Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen

(1) Der Anspruch auf Grundleistungen ruht, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält. Diese Frist beginnt erstmalig mit der Gewährung von Grundleistungen und, sofern im Zeitpunkt Fristablaufs Grundleistungen weiter gewährt werden, in weiterer Folge jeweils mit dem dem Ablauf der Frist folgenden Tag.

(2) Das Ruhen tritt mit dem ersten den Zeitraum von zwei Wochen nach Abs. 1 erster Satz folgenden Tag ein und endet mit dem auf die Rückkehr nach Österreich folgenden Tag. Hierbei sind mehrere Auslandsaufenthalte zusammenzuzählen. Der Mindestsicherungsbezieher hat jeden die Dauer von einer Woche übersteigenden Auslandsaufenthalt der Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

(3) Der Zeitraum nach Abs. 1 erster Satz kann auf bis zu sechs Wochen erstreckt werden, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zum Zweck der Arbeitssuche oder aus wichtigen familiären oder gesundheitlichen Gründen, im Ausland aufhält. Für die Dauer einer nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften genehmigten Krankenbehandlung im Ausland ruht der Anspruch auf Grundleistungen nicht.

(4) Übersteigt die Dauer des Ruhens den Zeitraum von sechs Wochen, so erlischt der Anspruch auf Grundleistungen.

(5) Das Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Grundleistungen berührt nicht die Leistungen der Mindestsicherung von Personen, die mit dem betreffenden Mindestsicherungsbezieher in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft wohnen.

(6) Tritt bei einem Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft nach § 6a zugewiesen wurde, das Ruhen dieser Leistung ein oder erlischt der Anspruch hierauf, so er für den Zeitraum, während dem ihm die Unterkunft dennoch zur Verfügung gestanden ist, einen Kostenersatz zu leisten. Bei der Bemessung des Kostenersatzes ist von den in der Verordnung nach § 6a Abs. 5 festgelegten Pauschalbeträgen auszugehen.“

29. Im Abs. 1 des § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Grundleistungen, die ungeachtet ihres Ruhens oder Erlöschens gewährt wurden.“

30. Im Abs. 2 des § 21 hat der erste Satz zu lauten:

„Zu den Kosten der Mindestsicherung gehören der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ergebende Zweckaufwand und, soweit Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG auf dem Gebiet der Mindestsicherung bestehen, der vom Land Tirol der aufgrund dieser Vereinbarungen zu tragende Aufwand.“

31. Im Abs. 1 des § 27 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen sowie die Feststellung des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Grundleistungen,“

32. Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Über die Feststellung des Ruhens von Grundleistungen nach § 19a ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn der Mindestsicherungsbezieher dies begehrt. Abs. 2 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß. Über die Feststellung des Erlöschens von Grundleistungen ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen.“

33. Im Abs. 2 des § 35 hat die lit. d zu lauten:

„d) Daten und Gutachten betreffend die Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unabdingbare Voraussetzung hierfür sind.“

34. Im Abs. 4 des § 35 wird die Wortfolge „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „ehemaligen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010,“ ersetzt.

35. Im Abs. 2 des § 41 werden die Wortfolge „für die Dauer von längstens drei Jahren“ aufgehoben und folgender Satz angefügt:

„Solche Vereinbarungen sind zu befristen.“

36. Im Abs. 1 des § 43 wird in der lit. d das Wort „unbeweglichem“ durch das Wort „beweglichem“ ersetzt; weiters wird folgender Halbsatz angefügt:

„dieser Freibetrag dient der Abdeckung der Bestattungskosten;“

37. Im Abs. 1 des § 43 wird in der lit. e die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft lebenden oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen“ ersetzt.

38. Im § 46 werden folgende Bestimmungen als Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Bescheide, die nach diesem Gesetz in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. xx/2017 erlassen wurden, bleiben aufrecht.

(11) Am 30. Juni 2017 anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2017, weiterzuführen.“

39. Im Abs. 1 des § 47 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Anzeigepflicht nach § 19a Abs. 2 dritter Satz oder § 32 oder der Auskunftspflicht nach § 35 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder“

40. Im Abs. 1 des § 50 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „die Einhebung von Kostenbeiträgen,“ durch die Wortfolge „die Einhebung von Kostenbeiträgen und Selbstbehalten,“ ersetzt.

41. Im Abs. 1 des § 50 werden in der lit. a die Wortfolge „Lebensgefährten und im gemeinsamen Haushalt lebende Personen,“ durch die Wortfolge „Lebensgefährten und in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebende Personen,“ und die Wortfolge „Daten über Schulbildung,“ durch die Wortfolge „Daten über Auslandsaufenthalte, Daten über Schulbildung, Daten über Maßnahmen zur Integration,“ ersetzt.

42. Im Abs. 1 des § 50 wird in der lit. b die Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft“ ersetzt.

43. Im Abs. 1 des § 50 wird in der lit. d die Wortfolge „in Haushalts- oder Wohngemeinschaft“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft“ ersetzt.

44. Im Abs. 6 des § 50 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes und § 21 Abs. 1 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes“ durch die Wortfolge „dem Bundespflegegeldgesetz und § 21 Abs. 1 des ehemaligen Tiroler Kriegsoffer und Behindertenfondsgesetzes“ ersetzt.

45. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2016,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2017,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2017,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017,
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2016,
8. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017,
11. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/2016,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2016,
13. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2015.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.